

VON BENEDIKT KOMMENDA

**Wien.** Ihre Ehe war in einer Krise. Fünf Jahre nachdem die Frau zuletzt mit ihrem Exfreund Kontakt gehabt hatte, meldete sie sich erstmals wieder bei ihm. Knapp sieben Wochen später hatten die beiden den ersten geschlechtlichen Kontakt. Dazwischen schöpfte der Ehemann Verdacht und beauftragte einen Detektiv, der die Treue seiner Frau überprüfen sollte. Muss der Ehestörer dem Mann die Detektivkosten ersetzen? Dazu hat der Oberste Gerichtshof (OGH) jetzt ein Urteil gefällt, das Bewegung in diesen Bereich des Schadenersatzes bringt.

### Wiederschen mit Exfreund

Zunächst hatte der Exfreund vorgeschlagen, die Frau und er sollten sich gemeinsam mit dem Ehemann treffen. Denn er wusste, dass die Frau verheiratet war. Sie lehnte jedoch mit der Begründung ab, dass ihr Mann den Freund nicht möge; stattdessen wollte sie, dass sie sich zu zweit treffen. Ihrem Mann sagte sie in einem heftigen Streit, sie wolle die Scheidung.

Nach einer Woche trafen sich die Frau und der Exfreund. Sie berichtete ihm, dass sie in Scheidung lebe und sich von ihrem Mann getrennt habe. Weitere zwei Wochen später eröffnete sie ihrem Nochehepartner, dass für sie die Ehe aussichtslos zerrüttet sei. Er akzeptierte das nicht und „schloss mit der Ehe emotional nicht ab“. Mehrmals fragte er seine Frau, ob sie mit dem Exfreund eine Beziehung habe, was diese verneinte. Um Gewissheit zu haben, beauftragte er einen Privatdetektiv, um seine Frau beobachten zu lassen. Wieder eine Woche später meldete der Detektiv eine Übernachtung der Frau beim Freund: Es war der erste außereheliche Sexualkontakt mit diesem. Jetzt wollte auch der Mann die Scheidung.

Und nach derselben - sie erfolgte im Einvernehmen - wollte er noch etwas: die Detektivkosten ersetzt bekommen, und zwar vom Exfreund, dem Ehestörer. Das Bezirksgericht Gmunden gab der Klage des Geschiedenen statt: Der Beklagte habe gewusst, dass die Frau verheiratet war, und der Kläger habe das Recht gehabt, sich Gewissheit über die Untreue seiner Frau zu verschaffen. Das Landesgericht Wels drehte diese Entscheidung jedoch um: Es folgte der Argumentation des Beklagten (vertreten durch Gesswein-Spiessberger Traxler Rechtsanwälte), dass aus seiner Sicht die Ehe bereits definitiv beendet und die Scheidung

nur noch eine Frage der Zeit gewesen sei. Die Freiheit der Menschen, ihre Beziehung zueinander zu gestalten, wäre übermäßig eingeschränkt, wollte man jedem, der sich einer anderen Person partnerschaftlich annähern und allenfalls in intimen Kontakt mit ihr treten wolle, Erkundigungspflichten über ihren Familienstand abverlangen. So drückte es die zweite Instanz aus, wobei sie allerdings eine Revision an den OGH zuließ. Auf dass die Höchstichter klären könnten, was dem Ehestörer wirklich vorzuwerfen ist.

### Absoluter Schutz für die Ehe?

Doch weder auf Nachforschungspflichten noch auf die umstrittene Frage, wie weit die Ehe als Vertrag zwischen zwei Personen überhaupt „absoluten“ Schutz gegenüber Störungen Dritter genießt, ließ sich der OGH ein. Er setzte bei den Grundvoraussetzungen des Schadenersatzes an: Demnach müsste der schädigende Erfolg - hier die Detektivkosten - durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten des Schädigers verursacht worden sein.

Also des Beklagten. Weil aber der erste Sexualkontakt erst eine

# Ehestörer zahlt nicht den Detektiv

**Schadenersatz.** Wird Observation schon vor dem Ehebruch beauftragt, haftet Liebespartner nicht.

Woche nach der Einschaltung des Detektivs erfolgte, „fehlt es im vorliegenden Fall an einem solchen rechtswidrigen Verhalten des Beklagten“, so der OGH (1 Ob 133/21x). Und: „Auch ohne den späteren Sexualkontakt wären die Detektivkosten aufgelaufen.“ Auf das vorangegangene freundschaftliche Verhältnis komme es, wenn keine besonderen Umstände hinzutreten, nicht an.

### Geschiedene klagbar

Der geschiedene Mann bekommt die Detektivkosten also nicht vom Ehestörer ersetzt. Sehr wohl aber könnte er seine geschiedene Frau klagen, weil diese ja Ehebruch beging. Klagen gegen Ehestörer auf den Ersatz von Detektivkosten waren immer wieder erfolgreich. Indem nun feststeht, dass der Detektiv nicht vor dem ehebrecherischen Verhalten beauftragt werden darf, ohne dass der betrogene Partner den Schadenersatzanspruch gegen den Ehestörer verliert, könnte diese Praxis jedoch an Bedeutung verlieren: Denn nur selten wird vor Gericht beweisbar sein, dass der Ehebruch schon vor der Einschaltung des Detektivs erfolgte.